

Coronavirus

Wir erleben derzeit eine Situation die wir in dieser Art und Weise noch nie erlebt haben. Die Corona-Pandemie führt täglich zu neuen Entscheidungen und geänderten Rahmenbedingungen.

In einem bisher unbekanntem Ausmaß werden Bayern, Deutschland und die Welt „heruntergefahren“. Das stellt jeden Einzelnen und auch alle Unternehmen vor riesige Herausforderungen.

Der Bayerische Ministerpräsident hat bekanntgegeben, dass ab Samstag, 21. März 2020 um 00:00 Uhr in ganz Bayern Ausgangsbeschränkungen gelten. Was heißt das nun?

Grundsätzlich gilt:

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist ab 21.03.2020, 00:00 Uhr in Bayern nur noch beim Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Dazu zählen laut Bayerischer Staatsregierung der Weg zur Arbeit, notwendige Einkäufe, Arzt und Apothekenbesuche, Hilfe für andere, Besuche von Lebenspartnern aber auch Sport und Bewegung.

Wie wirken sich die vorläufigen Ausgangsbeschränkungen auf die Land- und Forstwirtschaft aus?

Die Landwirtschaft und der gesamte vor- und nachgelagerte Bereich werden von der Staatsregierung und der Bundesregierung als systemrelevante Infrastruktur eingeordnet, da sie die Grundversorgung mit Lebensmitteln gewährleisten.

Laut Allgemeinverfügung sind u. a. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und Handlungen zur Versorgung von Tieren triftige Gründe für das Verlassen der Wohnung.

Mit der nun verfügbaren Ausgangssperre bleiben alle erforderlichen Tätigkeiten erlaubt

- zur Versorgung der Tiere auf den Bauernhöfen und in abgelegeneren Stallungen,
- zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (Acker- und Grünland, Sonderkulturen)
- zum dafür notwendigen Transport (z.B. Betriebsmittel, Futtermittel, Milch, Tiere, Getreide)
- Auch Direktvermarktung, Hofläden und Bauernmärkte dürfen unter Beachtung der Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden. Sie tragen zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung bei.
- Der Agrar- und Landhandel darf derzeit nach wie vor geöffnet bleiben, da lediglich klassische Bau- und Gartenmärkte eingeschränkt sind.

Auch übliche und erforderliche Waldarbeiten und Aufarbeitung von Kalamitätsholz wegen Borkenkäfer und Stürmen sind berufliche Tätigkeiten und daher für Waldbesitzer möglich. Allerdings sind dabei soziale Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und alle möglichen Vorkehrungen für bestmöglichen Infektionsschutz zu beachten.

Quelle: Bay. Bauernverband

Vom Bayerischen Waldbesitzerverband wird hierzu noch folgendes ergänzt:

Als Waldbesitzer bzw. Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss sind sie als Forstbetrieb zu werten. Dies folgt aus dem Bescheid der Berufsgenossenschaft, die Sie als Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft führt.

Damit ist die Arbeit im Wald für Sie Arbeit und unterliegt nicht den Ausgangsbeschränkungen.

Das bedeutet auch, dass sie bei ihrem Forstzusammenschluss bestellte und bereitgestellte Pflanzen und andere Materialien abholen können. Umgekehrt gilt für den Forstzusammenschluss, dass er als privilegierter Betrieb des Landhandels seinen Betrieb zur Auslieferung von Fortpflanzen aufrechterhalten kann und darf.

Im Namen von Präsident Ziegler möchten wir Sie bitten, diese Information an alle betroffenen Waldbesitzer weiterzugeben und darauf hinzuwirken, die forstlichen Arbeiten – selbstverständlich unter Beachtung der notwendigen persönlichen Sicherheitsvorkehrungen für sich selbst und andere – durchzuführen.